

WEGLEITUNG

Qualifikationsverfahren Berufsmaturität

Gültig ab 1. August 2025

1 Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13.12.2002
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19.11.2003
- Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24.6.2009
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP BM) vom 18.12.2012
- Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6.3.2007
- Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7.11.2007
- Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsfachschulen (V Berufsmaturität BFS) vom 7.11.2007
- Merkblatt Wegleitung für die Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsmaturitätsprüfungen (BKS) vom 8. Januar 2025

2 Prüfungsleitung

Patrick Bläuenstein, Rektor Stellvertreter

3 Nichterscheinen

Bei Nichterscheinen zur Prüfung ist die Prüfungsleitung umgehend – nach Möglichkeit vor Prüfungsbeginn – telefonisch oder per E-Mail über den Hinderungsgrund zu informieren.

Wurde eine Prüfung offiziell begonnen, besteht für Zuspätkommende kein Recht mehr an der Prüfung teilzunehmen.

4 Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung

Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht zu einer Prüfung an, ohne entschuldige Gründe vorzubringen, gilt die Prüfung als absolviert und wird mit der Note 1 bewertet.

Als Entschuldigung für das Fernbleiben gelten einzig ärztlich bescheinigte Krankheit und Unfall, andernfalls gilt die Nichtteilnahme als aus eigenem Verschulden erfolgt. Die Belege in Form von Arztzeugnissen sind der Schule innerhalb von spätestens fünf Tagen nach dem Nichterscheinen vorzulegen.

Die Schulleitung der bsa behält sich das Recht vor, nach unbegründetem Fernbleiben von einer Prüfung sowie bei Leistungsverweigerung bei einer mündlichen Prüfung Kostenfolgen von CHF 400.00 pro Prüfung gemäss Kantonalen Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 geltend zu machen.

5 Gesundheitszustand

Wer gesundheitlich nicht in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren, hat dies der Prüfungsaufsicht vor der Prüfung mitzuteilen (vor dem Verteilen der Prüfungsaufgaben). Nachträglich geltend gemachte Krankheit wird nicht als Entschuldigungsgrund anerkannt.

6 Nachprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen an einer Fachprüfung nicht teilnehmen können, ordnet die Prüfungsleitung eine Nachprüfung an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

Dauert die Hinderung ab dem Prüfungstermin länger als drei Monate, kann die Nachprüfung erst im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungsperiode abgelegt werden.

7 Identifikation

Falls von den Aufsichtspersonen gefordert, müssen Sie vor Beginn der schriftlichen Prüfungen zwecks Identifikation einen amtlichen Ausweis mit Foto (z.B. Pass oder Identitätskarte) vorweisen.

8 Toilettengang während der Prüfung

Es darf jeweils nur eine einzelne Person den Prüfungsraum verlassen. Es dürfen keine Dokumente mitgenommen oder hineingebracht werden. Das Mobiltelefon, bzw. die Smartwatch dürfen nicht mitgenommen werden.

9 Hilfsmittel

Die Prüfungsleitung bestimmt die zulässigen Hilfsmittel. Diese sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst zu beschaffen und mitzubringen. Für das einwandfreie Funktionieren der Geräte sind die Kandidatinnen und Kandidaten verantwortlich. Die Hilfsmittel sind persönlich und dürfen nicht weitergegeben werden.

Das Benützen von Mobiltelefonen und Smartwatches ist während der ganzen Prüfung verboten. Die Geräte müssen vor Beginn der Prüfung ausgeschaltet und in der Tasche/Rucksack deponiert werden.

10 Unredliches Verhalten (Prüfungsbetrug)

Jede Unehrlichkeit in Prüfungsleistungen gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung. Darunter fallen insbesondere das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel oder Informationen (unabhängig, ob die nicht autorisierten Hilfsmittel benutzt werden oder nicht), die Mithilfe durch Drittpersonen, der Austausch von Prüfungsarbeiten, die Benützung des Mobiltelefons/der Smartwatch während der Prüfung, das Mitbringen vorfabrizierter Teile sowie die Missachtung allgemeiner und konkreter Anweisungen für die Durchführung der Prüfung.

Auch der Versuch einer Unehrlichkeit gilt als Verstoss gegen die Prüfungsordnung.

Ein Verstoss gegen die Prüfungsordnung hat den sofortigen Ausschluss im betreffenden Prüfungsfach zur Folge. Die Prüfungsleistung oder die Prüfungsteilleistung gilt als absolviert und wird mit der Note 1 bewertet.

11 Bestehensnormen

Der Berufsmaturitätsabschluss ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zu Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt.

Die Gesamtnote des Berufsmaturitätsabschlusses ist der Durchschnitt aus allen Fachnoten; sie wird auf 1/10 gerundet.

12 Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses

Wer die Bedingungen für den Berufsmaturitätsabschluss nicht erfüllt, kann den Berufsmaturitätsabschluss frühestens im folgenden Jahr wiederholen. Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.